

⇒3. Ausfertigung⇐

Auf Grund von Art. 2 und 8 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Söchtenau folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Söchtenau (Kindergartengebührensatzung) vom 23.10.2019

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihre Kindertageseinrichtung (Haus für Kinder) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, deren die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6, § 7 und § 9 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden, mit Ausnahme der Ferienbetreuung und des Essensgeldes, spätestens am dritten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine

Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

- (3) Die Gebühr für das Mittagessen und die Ferienbetreuung nach § 7 und § 8 wird monatlich nachträglich zum 01. des Monats entsprechend der Inanspruchnahme abgerechnet. Für die Zahlungsbedingungen ist Abs. 2 Satz 2 und 3 maßgebend.
- (4) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum dritten Werktag des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat zu bezahlen.
- (5) Die Gebührenpflicht endet zum Zeitpunkt der Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung (§ 9 der Kindertageseinrichtungssatzung) bzw. bei Übertritt in die Schule. Im Falle der Mittagsbetreuung (Kinder mit Schulpflicht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4) zum Ablauf des Betriebsjahres oder mit der Abmeldung.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 und ggf. i. S. von § 7 und § 9 richten sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5 Tage Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Spalte a)

Besuch im Kindergarten

Spalte b)

Besuch in der Kinderkrippe

Spalte c)

Besuch im Haus für Kinder - Mittagsbetreuung
(Kinder mit Schulpflicht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4)

Ø tägliche Buchungszeit	Monatliche Benutzungsgebühren		
	Spalte a)	Spalte b)	Spalte c)
Mehr als eine bis zwei Stunden:	---**)	---**)	50,00 €
Mehr als zwei bis drei Stunden:	---**)	---**)	60,00 €
Mehr als drei bis vier Stunden:	105,00 €	172,00 €	70,00 €
Mehr als vier bis fünf Stunden:	115,00 €	192,00 €	80,00 €
Mehr als fünf bis sechs Stunden:	125,00 €	212,00 €	90,00 €
Mehr als sechs bis sieben Stunden:	135,00 €	232,00 €	---**)
Mehr als sieben bis acht Stunden:	145,00 €	252,00 €	---**)
Mehr als acht bis neun Stunden:	155,00 €	272,00 €	---**)
Mehr als neun bis zehn Stunden:	165,00 €	292,00 €	---**)

**) Diese Buchungszeiten sind nicht buchbar!

- (2) Das Spiel- und Verpflegungsgeld sind in den Benutzungsgebühren bereits beinhaltet.
- (3) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 25,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr für die jüngeren Kinder wie folgt:

Spalte a)

Besuch im Kindergarten

Spalte b)

Besuch in der Kinderkrippe

Spalte c)

Besuch im Haus für Kinder - Mittagsbetreuung
(Kinder mit Schulpflicht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4)

	Monatliche Benutzungsgebühren		
	Spalte a)	Spalte b)	Spalte c)
Ø tägliche Buchungszeit	Ab 2. Kind	Ab 2. Kind	Ab 2. Kind
Mehr als eine bis zwei Stunden:	---**)	---**)	37,50 €
Mehr als zwei bis drei Stunden:	---**)	---**)	45,00 €
Mehr als drei bis vier Stunden:	79,00 €	129,00 €	52,50 €
Mehr als vier bis fünf Stunden:	86,00 €	144,00 €	60,00 €
Mehr als fünf bis sechs Stunden:	94,00 €	159,00 €	67,50 €
Mehr als sechs bis sieben Stunden:	101,00 €	174,00 €	---**)
Mehr als sieben bis acht Stunden:	109,00 €	189,00 €	---**)
Mehr als acht bis neun Stunden:	116,00 €	204,00 €	---**)
Mehr als neun bis zehn Stunden:	120,00 €	219,00 €	---**)

**) Diese Buchungszeiten sind nicht buchbar!

- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Absatz 3 SGB VII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Absatz 4 SGB VIII). Die Antragsstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der örtlichen Jugendhilfe. Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach dieser Satzung von den Gebührenschuldern zu entrichten.
- (3) Vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährten Zuschüsse werden auf den Gebührensatz nach § 6 und § 7 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8 Essensgeld

- (1) Für das Mittagessen werden 2,20 € für Besucher der Kinderkrippe und für alle übrigen Besucher des „Hauses für Kinder“ 3,30 € für jedes in Anspruch genommene Essen fällig.
- (2) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 9
Gebührenregelung für die Ferienbetreuung
beim Besuch der Mittagsbetreuung
(Kinder mit Schulpflicht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4)

(1) Bei der Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung wird dafür folgende Gebühr erhoben:

Ø tägliche Buchungszeit	Ferienbetreuung/Tag
Mehr als eine bis zwei Stunden:	---
Mehr als zwei bis drei Stunden:	---
Mehr als drei bis vier Stunden:	6,00 €
Mehr als vier bis fünf Stunden:	7,00 €
Mehr als fünf bis sechs Stunden:	8,00 €
Mehr als sechs bis sieben Stunden:	9,00 €
Mehr als sieben bis acht Stunden:	10,00 €
Mehr als acht bis neun Stunden:	11,00 €

- (2) Das Spiel- und Verpflegungsgeld sind in den Benutzungsgebühren bereits beinhaltet.
- (3) Innerhalb der jährlich bekannt gegebenen Schließtage findet keine Ferienbetreuung statt. In diesem Zusammenhang wird auf § 12 der Kindertagesstättenverordnung verwiesen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 07.08.2019 außer Kraft.

Söchtenau, den 23.10.2019



Gemeinde Söchtenau

Forstner
Erster Bürgermeister